

Bredstedt

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Mittleres Nordfriesland

Vorlage (019/399/2020) Datum: 13.10.2020

Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Vorhaben der DB Netz AG "Erneuerung Eisenbahnüberführung über die Landesstraße L12 (Flensburger Straße)"

federführendes Amt: öffentlich
Bauabteilung

AZ:

mitwirkende Ämter:

Sachbearbeiter/in:
Marten Jacobsen

BERATUNGSFOLGE

DATUM

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss Bredstedt
Stadtvertretung Bredstedt

02.11.2020

Begründung:

Die Eisenbahnüberführung (EÜ) der Deutschen Bahn (DB Netz AG) in Bredstedt (Landesstraße (L) 12, „Flensburger Straße“) aus dem Jahre 1928 ist aus bautechnischer Sicht zwingend zu erneuern. Die Kostenschätzung aus 10.2018 ermittelt sich zu ca. 12.000.000 €.

Die Stadt Bredstedt hat im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 05.04.2017 gegenüber der DB Netz AG bei Erneuerung der EÜ ihr „Verlangen“ nach einem zusätzlichen zweiten Gehweg auf der Südseite der L 12 geäußert, d. h. beidseitig je ein Radweg mit einer Breite von 2,50 m gemäß den bei Neubau anzuwendenden „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06).

Der LBV-SH hat im Rahmen der Beteiligung mit Schreiben vom 04.05.2017 gegenüber der DB Netz AG bei Erneuerung der EÜ u. a. ihr Verlangen nach einer Fahrbahnbreite mit 6,50 m + 0,50 m Sicherheitsraum nach den RAST 06 sowie eine lichte Höhe des Bauwerks von 4,50 m über OK Fahrbahn geäußert.

Eine Vorstellung der Vorentwurfsplanung mit verschiedenen Varianten, eine Entscheidungsmatrix, die Grundzüge des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG), die „dynamische Ablöseberechnung“ auf Basis der sich aus der Vorzugsvariante ergebenden Kosten nach dem EKrG sowie eine Klärung der Aufrechterhaltung des sogenannten „Verlangens“ der Stadt Bredstedt erfolgten am 21.07.2020.

An der Vorstellung haben Vertreter(innen) der DB Netz AG, des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), der Bürgermeister der Bredstedt sowie seine Stellvertreter und Vertreter der Amtsverwaltung teilgenommen.

Sehr schnell wurde sehr deutlich, dass im Hinblick auf das „Verlangen“ der Stadt Bredstedt nach beidseitigen 2,50 m breiten Gehwegen die anteiligen Kosten in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Das dahingehende Verlangen aus 2017 ist nicht finanzierbar und aus Sicht der teilnehmenden Stadtvertreter nicht vermittelbar.

Insbesondere zum Thema "Verlangen" nach § 12 EKrG wurde am 09.10.2020 nochmals eine Videokonferenz mit Vertreter(innen) der DB Netz AG, dem Bürgermeister der Bredstedt sowie seinen Stellvertretern und einem Vertreter der Amtsverwaltung abgehalten. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

- Im § 3 EKrG ist bestimmt, dass Änderungs-Maßnahmen an vorhandenen EÜ und Bahnübergänge nur dann unter das EKrG fallen, „wenn und soweit es die Sicherheit oder die Abwicklung des Verkehrs unter Berücksichtigung der übersehbaren Verkehrsentwicklung erfordert“.
- Wenn eine dieser beiden Voraussetzungen zutrifft, ist die Baumaßnahme eine solche nach EKrG und die gesetzlichen Folgen des EKrG treten ein.
- Bei Änderungen von EÜ muss gemäß § 12 EKrG das "Verlangen" geäußert werden. Dieser Sachverhalt ist hier gegeben.
- Nicht nur das tatsächliche „Verlangen“ von Beteiligten löst die Kostenpflicht nach § 12 EKrG aus. Sie tritt auch ein, wenn Beteiligte die Änderung im Falle einer Anordnung „hätten verlangen müssen“.
- Aufgrund des bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses zwischen Straße und Schiene ist für alle Kreuzungsfälle neben der gesetzlich nominierten Duldungspflicht die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen unabdingbar (Quelle: Rundschreiben des BMVI vom 29.01.2014, Az.: StB 1517174.2/514/2095549).
- Über die Änderungs-Maßnahmen an einer EÜ sollen die Beteiligten gemäß § 5 EKrG eine Vereinbarung treffen. Auf Grundlage der sogenannten Kreuzungsvereinbarung werden die Kosten nach dem gesetzlichen Schlüssel auf die Straßenbaulastträger aufgeteilt.
- Ausgestaltend hat sich seit Inkrafttreten des EKrG eine Verwaltungspraxis herausgebildet, die bei der Entscheidung über die Frage der gebotenen Änderung („verlangen müssen“) - auf die gesetzlichen Vorschriften und die anerkannten Regeln der Technik (z. B.: technische Regelwerke und Richtlinien) abstellt, hier: die vorgenannte RASt 06.
- Die Stadt Bredstedt ist und bleibt sowohl im Hinblick auf den vorhandenen einseitigen nördlichen Gehweg wie auch für die, für die Zukunft „verlangten“ beidseitigen, 2,50 m breiten Gehwege Trägerin dieser Infrastruktureinrichtung.

O. a. Ausführungen wurden im Wesentlichen von den Vertreter(innen) der DB Netz AG getätigt. Die Rechtsabteilung des Kreises Nordfriesland hat diese geprüft und per E-Mail am 09.10.2020 als „richtig“ bestätigt.

In der Konsequenz

- ist zu empfehlen, dass die Stadt Bredstedt ihr „Verlangen“ aus 2017 nach einem beidseitigen Gehweg mit jeweiliger Breite von 2,50 m zurückzieht,
- muss die Stadt Bredstedt sich neuerlich zu ihrem Verlangen äußern (Empfehlung: 2,50 m breiter Gehweg auf der Nordseite der L 12).

Die tatsächlichen Gesamtkosten für Abriss und Erneuerung der EÜ und damit die anteiligen Kosten für die Stadt Bredstedt als Trägerin des neuen Gehweges auf der Nordseite der L 12 im Bereich der EÜ werden erst nach abschließender Planung, Ausschreibung und Vergabe feststehen.

Zur Mitfinanzierung des Eigenanteils der Stadt Bredstedt nach Kreuzungsvereinbarung kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Das mit Schreiben der Stadt Bredstedt vom 05.04.2017 gegenüber der DB Netz AG geäußerte „Verlangen“ nach einem beidseitigen Gehweg mit jeweiliger Breite von 2,50 m wird zurückgezogen.
2. Die Stadt Bredstedt verlangt gegenüber der DB Netz AG, den vorhandenen Gehweg auf der Nordseite der L 12 bis maximal in Mindestgehwegbreite nach den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ (RASt 06), nach hiesigem Kenntnisstand 2,50 m, zu planen und herzustellen.
3. Es ist eine Kostenteilung für die Maßnahmen „(Wieder)-Herstellung Fahrbahn“ (Träger: LBV-SH) und „(Wieder)-Herstellung Gehweg 2,50 m breit“ (Trägerin: Stadt Bredstedt) zu erstellen.
4. Die Stadt Bredstedt bittet darum, bei der weitergehenden Planung und Gestaltung des neuen Gehweges frühzeitig eingebunden zu werden.
5. Die Stadt Bredstedt geht davon aus, dass das vom LBV-SH an die DB Netz AG gerichtete Schreiben vom 04.05.2017 (Z: 3118-553.2-L12) „zum Verlangen“ weiter Bestand hat und in den Planungen der DB Netz AG Berücksichtigung findet. U. a. bittet der LBV-SH die DB Netz AG im o. g. Schreiben darum, „für einen zukünftigen Ausbau mit einem Radweg einen Vorratsstreifen von 0,50 m vorzusehen“.